



**Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)
Az: 4.28/1#1**

Stand: August 2024

Konsultationsteilnehmer: Stadtwerke Jena Netze GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 16.09.2024

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei

Ist nicht erforderlich



Hinweis: Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme einfügen

Grundsätzliches

- Wechselwirkung zu NEST (KANU 2.0, Rückstellungen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Gasnetzes) und Regelungen zur WasserstoffNEV: Der von der Bundesnetzagentur angestrebte Ordnungsrahmen hinsichtlich verkürzten Abschreibungsmodalitäten für Gasnetzbetreiber (KANU 2.0) und der Möglichkeit einer Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit der Stilllegung des Gasnetzes ermöglicht den VNB schon ab 2025 die Möglichkeit eines frühzeitigen Gasnetzausstieges. Eine Berücksichtigung von Anlagenteilen, die im Rahmen der kWP als H2-Netzgebiete ausgewiesen werden und für die im Rahmen dieses Festlegungsentwurfs Fahrpläne erstellt werden müssen, ist vorgesehen und zwingend notwendig. Hierbei entstehende zeitliche Konflikte sollten Berücksichtigung finden. Für die Anwendung der Regelungen zur WasserstoffNEV bedarf es zwingend einer Planungssicherheit und somit ausreichender Vorlaufzeit zur Implementierung der notwendigen Prozesse und Aufgaben für die H2-VNB.

- Schadenersatzpflicht: Das Haftungsrisiko des VNB kann eine erhebliche Hürde darstellen, die Wasserstoff-Transformation vor Ort zu realisieren. Im Zweifel führt es dazu, dass kaum ein VNB einen entsprechenden Fahrplan einreicht. In der Folge könnten auch die Klimaziele gefährdet werden.

- Netzbetreiber unterliegen dem im EnWG verankerten Unbundling. Auf Grund dieser Entflechtungsanforderungen können Netzbetreiber keine Wasserstoffverfügbarkeit (Erzeugung) oder -versorgung (Vertrieb) organisieren.

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme einfügen

Grundsätzliches (II)

- Die mehrfach angeführte Darlegung der Wirtschaftlichkeit ist ebenfalls zu differenzieren: Aus Sicht der Netzkunden erfolgt die Wirtschaftlichkeitsanalyse (Wärmegestehungskosten) bereits im Rahmen der Erstellung der kWP. Aus Sicht der Netzbetreiber ergibt sich die Wirtschaftlichkeit innerhalb eines Regulierungsregimes.

- Eine Prüfung der Fahrpläne sollte daher unter Berücksichtigung der Maßgabe des § 18 Abs. 1 Satz 3 WPG erfolgen und insbesondere auch geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen berücksichtigen

- Die Regelung des § 71k GEG sollen eine Übergangsfrist hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung darstellen. Im Sinne der Erreichung der übergeordneten Klimaziele sowie der gesetzlichen Ziele des WPG und GEG sollten die Planungen daher auch im Lichte der Realisierbarkeit und der schnellen Treibhausgasminderung gesehen werden.

A. Allgemeiner Teil

zu 2.

- Aus den Fahrplänen gemäß § 71k GEG ergeben sich im Zweifel erhebliche Folgewirkungen für den VNB. Auch trägt er entsprechende Risiken bei der Umsetzung (insbes. im Sinne des § 71k Abs. 6 GEG). Daher sollte der Fahrplan auch durch den VNB erstellt und verantwortet werden. Eine enge Abstimmung mit der planungsverantwortlichen Stelle erfolgt unabhängig davon in jedem Fall - nicht zuletzt bereits im Rahmen der Erstellung der kWP.

Inhaltlicher Bezug

Stellungnahme einfügen

B. Struktur
Informatorischer Teil
des Fahrplans

zu 2.
- Die "Kostentragung der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte" liegen nicht im Einflussbereich eines VNB und die Endgeräte befinden sich nicht in seinem Eigentum. Daher sollte davon abgesehen und stattdessen eine sachgerechte, bundesweite Regelung gefunden werden.

C. Struktur
Planerischer Teil
des Fahrplans

zu 2. b)
- Die Darstellung der tatsächlich vorhandenen Jahreshöchstleistung pro Anschlussgebiet ist nur mit dem Einbau einer Messung möglich, aktuell in der Regel nicht.

zu 3. b)
Hier sollte klargestellt werden, dass es sich um eine Planung handelt, die von einer Reihe von Unwägbarkeiten abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs des VNB liegen. Für die tatsächliche Umstellung ist zudem derzeit der Regelungsrahmen noch nicht abschließend geschaffen (vgl. u. a. die Frage nach der Möglichkeit der Gasnetzanschluss-Kündigung etc.)

zu 4.
- Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Bundesnetzagentur eine detaillierte Prüfung der Plausibilität und der den Fahrplänen zugrunde gelegten Annahmen vornimmt. Sofern die einreichende Stelle aber plausible, auf der aktuellen Planungs-/Studienlage basierende Annahmen z. B. bezüglich der Wasserstoffverfügbarkeit, zu Grunde gelegt hat und sich diese nicht realisieren, ist ihr dies jedoch nicht anzulasten (beispielsweise im Rahmen von Schadensersatzpflichten).
- Daten z. B. zum Sanierungsstand von Gebäuden etc. sind für die Fahrpläne von großer Relevanz, sollten aber von der planungsverantwortlichen Stelle bereitgestellt werden, da sie den VNB in der Regel nicht vorliegen.

+

Inhaltlicher Bezug

C. Struktur
Planerischer Teil
des Fahrplans (II)

Stellungnahme einfügen

zu 5.

- Es werden Konzepte abgefragt, die die Tätigkeiten von Netzbetreiber an sich widerspiegeln, z.B. Gefährdung für Leib und Leben verhindern. Netzbetreiber sind der sicheren Versorgung verpflichtet und kommen dieser Verantwortung tagtäglich nach. Erfahrungen der Netzbetreiber, das DVGW-Regelwerk und der gelebte, sichere Umgang mit brennbarem Gas sollten hier also ausreichend sein.

zu 6.

- Die Treibhausgasminderung im Einklang mit den Klimaschutzanforderungen ist entscheidend bei der Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff. Allerdings ist das Bezugsjahr 1990 mangels Datenlage vor Ort nur schwerlich zu rekonstruieren. Sinnvoller ist stattdessen die Darlegung eines ambitionierten THG-Einsparplans im Vergleich zur bisherigen Erdgasversorgung bzw. im Vergleich zu klimaneutralen Alternativen (gemäß § 71 GEG). Möglicherweise ist auch ein Budgetansatz im Einklang mit den abgeleiteten Reduktionspfaden zu prüfen.

zu 7.

- Die Vorlage eines Businessplans in der vorgeschlagenen Form scheint weder erforderlich noch zielführend.
- Insbesondere ist eine Beschaffungsstrategie, die über die grundlegende Herkunft (siehe B. 2.) und die Plausibilität der zu Grunde gelegten Mengenplanungen hinaus geht, vom Netzbetreiber nicht sinnvoll zu leisten. Dies ist Aufgabe von Vertrieben und Erzeugern, nicht von Netzbetreibern (Unbundling).
- Ein Finanzierungsplan mit detaillierter Darlegung der Finanzierungsstruktur ist im Rahmen des Fahrplans nicht erforderlich. Im Rahmen der Regulierungsperioden bzw. der Kostenprüfung erhalten Regulierungsbehörden, insbesondere die Bundesnetzagentur, unabhängig davon detaillierten Einblick, auch in die Finanzierungsstruktur der Unternehmen.

+

Inhaltlicher Bezug

D. Nachweise

Stellungnahme einfügen

zu 3.

- Die Netzentwicklungspläne der FNB berücksichtigen bereits heute die Bedarfe auf VNB-Ebene.
- Die Wasserstofftauglichkeit seines Netzes ist durch den Netzbetreiber sicherzustellen, u. a. im Einklang mit entsprechenden Datenbanken seitens des DVGW. Zusätzliche Begutachtungen steigern die Kosten.